



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Leitfaden

Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen

BBT, 31. März 2006 - **Stand Mai 2011**

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Ressort Höhere Berufsbildung
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Layout:

BBT

Publikationsdatum:

März 2006 - mit Änderungen Stand Mai 2011

Bezugsadresse:

BBT, Tel. 031 323 75 72

<http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/01235/index.html?lang=de>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen	5
1.1 Funktion der Rahmenlehrpläne.....	5
1.2 Bedeutung der Rahmenlehrpläne	5
1.3 Rollen und Tätigkeiten der Beteiligten	6
1.4 Information.....	7
2 Schritt für Schritt zu einem Rahmenlehrplan HF	8
2.1 Phase 1 Erarbeitung des Rahmenlehrplans	8
2.2 Phase 2 Einbezug weiterer Kreise.....	9
2.3 Phase 3 Eidg. Kommission für höhere Fachschulen.....	9
2.4 Phase 4 Genehmigung	10
3 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen eines Rahmenlehrplans	11
3.1 Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen	11
3.2 Aussagekräftige, eindeutige Titel.....	14
3.3 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.....	14
3.4 Koordination von schulischen und praktischen Bildungs-Teilen	15
4 Revision von Rahmenlehrplänen	16
4.1 Kleine Änderungen	16
4.2 Grosse, grundlegende Änderungen.....	16
5 Anhang	18
5.1 Links	18
5.2 Adressen.....	18
5.3 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche	18

Vorwort

- Rahmenlehrpläne (RLP) sind ein bewährtes Instrument zur Steuerung einer nationalen Berufsbildungsqualität. Ihre Entstehung im Bereich der höheren Fachschulen ist auf das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (im Folgenden MiVo-HF) zurückzuführen. Die grosse Mehrheit der Beteiligten forderte die Einführung von RLP für die Bildungsgänge aller Bereiche der höheren Fachschulen sowie für die Nachdiplomstudien im Bereich Gesundheit.
- Die Erarbeitung und die regelmässige Aktualisierung der RLP ist eine gemeinsame Aufgabe der Organisationen der Arbeitswelt (OaA) und der Anbieter. Wie die gemeinsame Verantwortung und die Zusammenarbeit geregelt werden, bleibt im Einzelfall der Trägerschaft eines RLP überlassen. Wichtig ist, dass über die OaA die Kenntnisse des Arbeitsmarktes und über die Bildungsanbieter das pädagogisch-didaktische Know-how in die Erarbeitung eines RLP einfließen.
- Mit den RLP sollen die zentralen Qualifikationen eines Diploms HF gesamtschweizerisch vergleichbar beschrieben werden. Hauptanliegen ist die Sicherung von arbeitsmarktnahen, hoch stehenden beruflichen Qualifikationen im berufsbildenden, nicht-hochschulischen Tertiärbereich. Im Sinne des entwicklungs-offenen, neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) lassen die RLP offen, mit welchen Methoden und Angeboten diese Qualifikationen zu erreichen sind. Die im RLP beschriebenen Qualifikationen stellen Mindeststandards dar.
- Der Leitfaden für die RLP HF ist ein Arbeitsinstrument und eine Planungshilfe für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne. Er erläutert die relevanten inhaltlichen Bestimmungen der MiVo-HF so, dass deren Gehalt besser fassbar wird und die nötigen Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung der RLP transparent werden.
- Der Leitfaden für die RLP HF wird in Zukunft, auf der Basis der Erfahrungen, schrittweise weiter entwickelt.
- Die bisherigen Anerkennungen der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF welche durch das BBT oder interkantonale Vereinbarungen ausgesprochen wurden bleiben gültig (vgl. Art. 23 MiVo-HF).

Eidg. Kommission für höhere Fachschulen

Der Präsident:



Martin Michel

BBT, Ressort höhere Berufsbildung

Der Ressortleiter:



Martin Stalder

1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen

Rahmenlehrpläne (RLP) sind in der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen¹ geregelt. Sie sind ein bewährtes Instrument zur Steuerung einer nationalen Berufsbildungsqualität.

1.1 Funktion der Rahmenlehrpläne

RLP sind die Grundlage für die Entwicklung, die Anerkennung und die Qualitätssicherung von Bildungsgängen und, sofern es im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, für Nachdiplomstudien (NDS) an höheren Fachschulen.

1. Erarbeitung und Genehmigung eines RLP: Organisationen der Arbeitswelt entwickeln zusammen mit den Bildungsanbietern Rahmenlehrpläne und lassen diese vom BBT genehmigen.
2. Anerkennung von Bildungsgängen: Bildungsanbieter entwickeln basierend auf dem einschlägigen RLP ihre Bildungsgänge resp. NDS und stellen anschliessend beim BBT ein Gesuch um Anerkennung. Die Gesuche werden über die zuständige Instanz des jeweiligen Standortkantons eingereicht, sofern es sich nicht um Bildungsgänge und NDS von gesamtschweizerisch tätigen OdA handelt (Art. 16 MiVo-HF)

1.2 Bedeutung der Rahmenlehrpläne

Kompetenzbeschreibung

Rahmenlehrpläne beschreiben die zu erreichenden Qualifikationen am Ende eines Bildungsganges HF. Qualifikationen werden hier verstanden als Befähigung einer Person, bestimmte berufliche Situationen erfolgreich zu bewältigen. Die erreichte Qualifikation wird durch die zuständige Instanz bestätigt, im Falle der Bildungsgänge und NDS HF durch die Anbieter. Das BBT anerkennt auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) die Bildungsgänge und NDS HF, wodurch die von den Anbietern abgegebenen Diplome und Nachdiplome gesetzlich geschützt sind.

Qualitätsentwicklung

Rahmenlehrpläne sind im Sinne von Art. 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eine Massnahme zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Diploms HF definierten Mindestanforderungen genügen, in der gesamten Schweiz vergleichbar sind, den Ansprüchen des Arbeitsmarktes entsprechen und allenfalls vorhandene international gültige Standards der Berufsausübung berücksichtigen.

Positionierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen

Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen bauen auf den beruflichen Qualifikationen der Sekundarstufe II auf, NDS auf Diplomen der Tertiärstufe. Die Rahmenlehrpläne sorgen durch die Beschreibung der in einem Bildungsgang zu erreichenden Qualifikationen für die klare Positionierung der Diplome HF in der Bildungssystematik.

¹ SR 412.101.61

Sicherstellung der Durchlässigkeit

Durch die Beschreibung der zentralen Kompetenzen jeder Qualifikation stellen die RLP HF die Anschlussmöglichkeiten an Studiengänge und Nachdiplomstudien der hochschulischen Tertiärstufe sicher. Die RLP erleichtern dadurch die Anerkennung und Anrechnung von bereits erworbenen Qualifikationen.

1.3 Rollen und Tätigkeiten der Beteiligten

1.3.1 Trägerschaft eines RLP

Jeder RLP hat eine Trägerschaft, welche für die Entwicklung von Rahmenlehrplänen sowie für die Übersetzung, die Verteilung und die regelmässige Aktualisierung des RLP zuständig ist. Die Trägerschaft ist eine gemeinsame Aufgabe der Bildungsanbieter und der Organisationen der Arbeitswelt².

Sollte ausnahmsweise in einem Bereich keine gemeinsame Trägerschaft von Anbietern und OdA zustande kommen, so ist durch geeignete Massnahmen sicher zu stellen dass der nicht in der Trägerschaft vertretene Partner angemessen in die Entwicklung des RLP einbezogen wird.

Tipp:

Die Trägerschaft kann im Anschluss an die Vernehmlassung eines RLP (Phase 2, 4. Schritt) mit allfällig weiteren Interessierten erweitert werden.

1.3.2 BBT

Das BBT berät die Träger von RLP bei der Projektorganisation und der Erarbeitung von RLP, vermittelt fachliche Unterstützung durch Bildungsexpertinnen und -experten und kann auf Antrag die Entwicklung von RLP finanziell unterstützen (BBG Art. 54).

Auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) genehmigt das BBT die RLP, publiziert diese im Internet und beantragt dem EVD, die MiVo-HF allenfalls zu ergänzen.

Tipp:

Die Trägerschaft kann mit dem BBT (Adresse: siehe Anhang) ganz zu Beginn Kontakt aufnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen beratend zur Seite. Sie verfügen über Erfahrungen aus anderen Projekten.

1.3.3 Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF)

Die EKHF berät das BBT in allen Fragen welche die höheren Fachschulen betreffen.

Sie begutachtet insbesondere die Rahmenlehrpläne sowie die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien. Zudem überprüft sie periodisch in geeigneter Form und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen auch nach der Genehmigung eines Bildungsganges eingehalten werden.

² Als Organisationen der Arbeitswelt gelten Institutionen im Sinne von Art. 1 Berufsbildungsgesetz

Die EKHF publiziert in Zusammenarbeit mit dem BBT einen Leitfaden für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

1.3.4 Anbieter von Bildungsgängen HF

Die Anbieter entwickeln Bildungsgänge HF resp. NDS HF auf der Basis der RLP. Sie sind in diesem Rahmen frei in der Wahl der Lehr- und Lernarrangements, um die im RLP bestimmten Qualifikationen zu erreichen.

Die Anbieter reichen ihre Bildungsgänge resp. NDS dem zuständigen Kanton zur Stellungnahme ein.

Eine Ausnahme bilden die Bildungsgänge resp. NDS von gesamtschweizerisch, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt gemäss BBG Art. 56, für die keine kantonalen Beiträge bezahlt werden. Diese können direkt beim BBT zur Anerkennung eingereicht werden.

1.3.5 Kantone

Die Kantone nehmen Stellung zu den Anerkennungsgesuchen der Anbieter HF und leiten diese an das BBT weiter.

Die Kantone können gemäss BBG Art. 29 selber Bildungsgänge anbieten und sie üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.

1.4 Information

Auf der Homepage des BBT werden folgende Informationen publiziert:

- RLP-Entwürfe, die in Vernehmlassung sind. Dies ermöglicht allfällig weiteren Interessierten, der Trägerschaft Hinweise für die Überarbeitung und Ergänzung eines RLP zukommen zu lassen.
- Durch das BBT genehmigte RLP. Dies ermöglicht Anbietern, sich für die Entwicklung von Bildungsgängen HF auf diese RLP abzustützen.

2 Schritt für Schritt zu einem Rahmenlehrplan HF

Von der Erarbeitung eines Rahmenlehrplanes bis zu dessen Genehmigung durch das BBT dauert es in der Regel ein Jahr. Eine eingehende Analyse und ein klares Vorgehenskonzept tragen zu einem optimalen Prozessablauf bei.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf	Eigene Berechnungen
Phase 1: Erarbeitung des RLP	1. Projektvorbereitung	Trägerschaft	3 - 6 Monate	
	2. Rahmenlehrplan			
	3. Qualitätssicherung	BBT	1 Monat	
Phase 2: Einbezug weiterer Kreise	4. Vernehmlassung	Trägerschaft	2 - 3 Monate	
	5. Auswertung der Vernehmlassung	Trägerschaft	2 Monate	
Phase 3: EKHF	6. Begutachtung des RLP	EKHF	2 - 3 Monate	
	7. Antrag an das BBT			
Phase 4: Genehmigung	8. Genehmigung des RLP	BBT	1 Monat	
	9. Ergänzung der MiVo-HF	BBT	1 - 2 Monate	

2.1 Phase 1 Erarbeitung des Rahmenlehrplans

1. Schritt Projektvorbereitung

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation, klärt die grundsätzlichen Fragen zum Berufsprofil, zur Einordnung in die Bildungssystematik (vgl. Kap. 3.1) und erarbeitet ein Vorgehenskonzept. Wichtige Bestandteile des Konzeptes sind auch die Finanzierung, der Ablaufplan und das Controlling. Die Trägerschaft informiert das BBT über den Start des Projektes.

Wichtig:

Die Finanzierung ist Sache der Trägerschaft. Da die Neukonzeption eines Rahmenlehrplanes für die Trägerschaft einen Mehraufwand zur Folge hat (externe Fachberatungen, Berufsanalysen, Information und Dokumentation, Übersetzungen, etc.), besteht die Möglichkeit, beim BBT einen Bundesbeitrag zu beantragen (Art. 54 BBG).

Tipp:

die Unterlagen für die Einreichung eines Beitragsgesuches für die Entwicklung eines RLP sind auf der Homepage des BBT unter folgendem Link zu finden:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00102/index.html?lang=de>

2. Schritt Rahmenlehrplan

Bei der Erarbeitung des Rahmenlehrplans gelten folgende Grundsätze:

- Der RLP beschreibt die zu erreichenden Qualifikationen am Ende eines Bildungsganges resp. NDS HF.
- Das Berufsprofil und die Qualifikationen decken sich mit dem Bedarf der Arbeitswelt.
- Die angestrebten Qualifikationen sind innerhalb eines Berufsfeldes als Abschlüsse der berufsbildenden, nichthochschulischen Tertiärstufe klar positioniert.
- Weitere Hinweise finden sich in Kap. 3.1.

3. Schritt Qualitätssicherung

Das BBT sorgt für die Qualitätssicherung des Rahmenlehrplanes und bestimmt in Absprache mit der Trägerschaft, von welcher unabhängigen Fachstelle sie durchgeführt wird. Dadurch wird neben der arbeitsmarktlichen Qualitätssicherung durch die OdA auch die inhaltliche Konsistenz des RLP gesichert.

2.2 Phase 2 Einbezug weiterer Kreise

4. Schritt Vernehmlassung

Die Trägerschaft arbeitet die Ergebnisse der Qualitätssicherung in den RLP ein und gibt ihn den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung (OdA, Anbieter und EDK). Zusätzlich wird der Entwurf des RLP auf der Homepage des BBT publiziert, um weiteren Kreisen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

5. Schritt Auswertung der Vernehmlassung

Die Trägerschaft verfasst einen zusammenfassenden Bericht über die Vernehmlassung und bereinigt den RLP aufgrund der Ergebnisse. Sie stellt den Bericht den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung.

2.3 Phase 3 Eidg. Kommission für höhere Fachschulen

6. Schritt Begutachtung des RLP

Die Trägerschaft reicht den RLP der EKHF zusammen mit der Dokumentation der Ergebnisse von Vernehmlassung und Qualitätssicherung zur Begutachtung ein (Adresse: siehe Anhang).

7. Schritt Antrag an das BBT

Die EKHF begutachtet den RLP. Der Antrag auf Genehmigung an das BBT erfolgt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- stufengerechte Positionierung und Arbeitsmarktnähe der Qualifikationen
- Einbezug aller relevanten Partner ins Verfahren
- Berücksichtigung der Ergebnisse aus Qualitätssicherung und Vernehmlassung

2.4 Phase 4 Genehmigung

8. Schritt Genehmigung des RLP

Das BBT prüft den schriftlichen Antrag der EKHF und genehmigt den RLP.

Die genehmigten RLP werden im Internet auf der Homepage des BBT publiziert.

Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung können die Anbieter die entsprechenden Bildungsgänge zur Anerkennung einreichen. Die Anerkennungsverfahren laufen begleitend zu den Bildungsgängen und umfassen mindestens eine ganze Durchführung. Sie prüfen auch die Möglichkeit der Anerkennung von bereits laufenden oder abgeschlossenen Bildungsgängen und der abgegebenen Diplomen.

9. Schritt Ergänzung der Verordnung MiVo-HF

Im Anschluss an die Genehmigung des RLP stellt das BBT Antrag an das EVD, den Bildungsgang resp. das NDS und den Titel in den entsprechenden Anhang der MiVo-HF aufzunehmen, sofern diese dort noch nicht aufgeführt sind. Die im Anhang aufgeführten Titel sind eidgenössisch anerkannt und gesetzlich geschützt.

Weitere Entwicklung

Das BBT wird in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen im Laufe des Jahres 2006 einen Leitfaden veröffentlichen, in welchem das Verfahren für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF näher beschrieben wird. Dort wird den Anbietern aufgezeigt, welche Schritte sie im Einzelnen zu unternehmen haben, wie die Zuständigkeiten geregelt sind und mit welchem Zeitbedarf für die Anerkennung zu rechnen ist.

Link: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/01235/index.html?lang=de>

3 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen eines Rahmenlehrplans

Ergänzend zum Planungsprozess werden in diesem Kapitel ausgewählte inhaltliche Anforderungen an Rahmenlehrpläne (Art. 7 MiVo-HF) näher beschrieben. Die Beschreibung gilt analog auch für Rahmenlehrpläne NDS HF, soweit solche in den Anhängen der MiVo-HF vorgesehen sind.

3.1 Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen

Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. a MiVo-HF

Qualifikationen beschreiben die im Qualifikationsverfahren nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen beim Abschluss eines HF-Bildungsganges. Dabei geht es um ein bestimmtes Verhalten für beschriebene Arbeitsprozesse. Kompetenzen sind immer auf bestimmte Arbeitssituationen ausgerichtet, die erfolgreich zu bewältigen sind. Bestimmend für die Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen sind sowohl die Komplexität der Arbeitssituationen und der Arbeitsprozesse, als auch die Verantwortung, die von HF-Absolventinnen und Absolventen dafür zu übernehmen ist.

Die Erarbeitung des Berufsprofils und der in einem Bildungsgang HF zu erreichenden Kompetenzen umfasst vier Schritte:

1. Beschreibung des Arbeitsfeldes und des Kontextes, in welchem die HF-Absolvierenden tätig sind.
2. Beschreibung der Arbeitsprozesse, an denen HF-Absolventinnen und Absolventen beteiligt sind.
3. Beschreibung der dafür nötigen beruflichen Kompetenzen
4. Bestimmung des Anforderungs-Niveaus welchem HF-Absolventinnen und Absolventen genügen müssen, um in den beschriebenen Arbeitssituationen mit der ihnen zugeschriebenen Verantwortung erfolgreich zu sein.

3.1.1 Arbeitsfeld und Kontext

Die Analyse beginnt mit der vertieften Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld, seinem Kontext und seiner Entwicklung, sei dies durch

- eine Analyse der Aufgaben und Tätigkeiten von HF-Absolventinnen und Absolventen im Arbeitsfeld
- Workshops oder Hearings mit Berufsleuten, Arbeitgebern oder Experten
- Verarbeitung bereits bestehender Beschreibungen
- weitere Formen oder Kombinationen dieser Formen

Tipp:

Die folgenden Fragen sind als Suchhilfe gedacht. Nicht alle Fragen sind im Einzelfall anwendbar.

- Was wird produziert resp. welche Dienstleistungen werden erbracht?
- Für wen wird produziert resp. eine Dienstleistung erbracht?
- Was tun HF-Absolventinnen und Absolventen heute in diesem Arbeitsfeld?
- Welche Entwicklungsperspektiven sind für sie absehbar?

- Mit wem arbeiten HF Absolventinnen und Absolventen typischerweise zusammen? Wie lässt sich ihr professionelles Umfeld beschreiben?
- Wie kann zudem das ökologische, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld beschrieben werden?
- In welchem Verhältnis stehen die HF Absolventinnen und Absolventen zu den übrigen Beteiligten / Kunden?

Im Rahmenlehrplan werden die berufliche Tätigkeit, der Kontext und die Akteure, mit denen typischerweise zusammengearbeitet wird, beschrieben.

3.1.2 Arbeitsprozesse

Es wird erwartet, dass in der Regel 5 bis 15 Prozesse beschrieben werden, welche die Arbeitssituation von HF-Absolvent/innen prägen. Diese Beschreibungen dienen als Hauptgliederung des Berufs-Profiles.

Bei der Beschreibung der Arbeitsprozesse ist darauf zu achten, dass:

- die Arbeitsprozesse das Arbeitsfeld vollständig abdecken;
- die einzelnen Arbeitsprozesse und die erkennbaren Entwicklungen das Arbeitsfeld angemessen abbilden;
- die Begrifflichkeit dem Berufsfeld entspricht.

Tipp:

Die folgenden Fragen sind als Suchhilfe gedacht. Nicht alle Fragen sind im Einzelfall anwendbar.

Fragen zum **Arbeitsprozess:**

Haben wir an alle **Akteure** gedacht? Akteure können sein:

- Kunden / Partner
- „der nächste Prozess“, benachbarte Funktionen
- die eigene Organisation, das Team
- die Öffentlichkeit, Medien, etc.
- die eigene Person (Weiterbildung, Coaching, (De-)Briefing, etc.)
- andere Berufsangehörige, Berufsverband,
- etc.

Fragen zu den **Aufgabenbereichen:**

- Kundenkontakt, Verstehen des (Kunden-)Anliegens
- Assessment, Beratung
- Planung
- Produktion
- Controlling, Qualitätskontrolle
- Abrechnung, Buchhaltung
- Fachbezogene Führung, Projektleitung
- Personalführung
- Informationsbeschaffung, -verarbeitung, Wissensmanagement
- Kommunikation, Werbung
- etc.

Fragen zur **Berufskultur**:

- Gibt es eine berufsspezifische Begrifflichkeit?
- Stösst die verwendete Begrifflichkeit bei den Berufsangehörigen auf Akzeptanz?
- Ist die Begrifflichkeit für Aussenstehende in groben Zügen nachvollziehbar?
- Besteht in der Branche Konsens bezüglich der dargestellten Arbeitsprozesse?
- etc.

3.1.3 Zu erreichende Kompetenzen

Im Rahmenlehrplan sind die zentralen Qualifikationen aufgeführt, die in einem Bildungsgang entwickelt, im Rahmen des Qualifikationsverfahrens nachgewiesen und in der beruflichen Praxis erkennbar werden.

Bei der Darstellung der zu erreichenden Kompetenzen ist vom Prinzip auszugehen, dass diese primär an der Wirkung in der Berufstätigkeit gemessen werden sollen. Entscheidend ist, dass die Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen HF unterschiedlich komplexe Arbeitssituationen erfolgreich bewältigen können.

Die Beschreibung einer Kompetenz beinhaltet demzufolge:

- die Arbeitsprozesse
- einen Hinweis auf das Arbeitsfeld und dessen Kontext (Arbeitssituation)
- das zu erreichende Anforderungsniveau, dem HF-Absolventinnen und Absolventen genügen müssen. Dieses ergibt sich aus den Anforderungen des Arbeitsprozesses und der Arbeitssituation.

Tipp:

Hilfe für die Bewertung der Anforderungen aus der Arbeitssituation und der Arbeitsprozesse:

- Indikatoren für die Anforderungen, die sich aus einer Situation ergeben, können sein:
- Komplexität der Situation
- Grad der Vernetztheit mit anderen Situationen und Akteuren
- Dynamik der Veränderung in der Situation
- Intransparenz in der Situation
- Grad der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklungen

Indikatoren für die Beurteilung der Verantwortlichkeit von HF-Absolventinnen und Absolventen:

- Verantwortung für Teilprozesse oder Gesamtprozesse
- Verantwortung für Koordination mit weiteren Prozessen
- Grad der Selbständigkeit bezüglich Ausführung, Problemlösung und Entscheidung
- Grad der Kreativität resp. Neuentwicklung von Prozessen (Innovation)

3.1.4 Anforderungs-Niveau

Die Qualifikationen auf der Stufe der höheren Fachschulen unterscheiden sich durch deutlich höhere Anforderungen von den Qualifikationen derjenigen Stufe, auf denen sie aufbauen.

Das Anforderungs-Niveau an die Qualifikationen einer Person drückt aus, mit welchem Selbständigkeits- und Verantwortungsgrad sie mit Komplexität, Unvorsehbarkeit und Veränderung beruflicher Situationen zurechtkommt.

Dabei sollen HF-Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, komplexe Situationen mit einem Grad der Verantwortlichkeit und Selbständigkeit zu bewältigen, der sie befähigt, Verantwortung für anspruchsvolle fachliche Aufgaben und/oder personelle Führungsverantwortung auf Kader-Stufe einer Organisation zu übernehmen.

3.2 Aussagekräftige, eindeutige Titel

Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. b i.V. mit Art. 15 MiVo-HF

Bei der Festlegung der Titel sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Titel enthält in jedem Fall die Zusätze "dipl." und "HF" resp. "dipl." und "NDS HF".
2. Der Titel bezieht sich unmittelbar auf die zentralen Qualifikationen, die im RLP genannt werden.
3. Der Titel kann durch den Zusatz einer spezifischen Fachrichtung (Spezialisierung) ergänzt werden.
4. Der Titel ist in männlicher und weiblicher Form zu formulieren.
5. Der Titel ist in den drei Amtssprachen zu formulieren.

Tipp:

Für die internationale Verwendung soll eine englische Übersetzung empfohlen werden. „Höhere Fachschule“ wird übersetzt als: College of Professional Education and Training.

Die Übersetzungsempfehlung lautet wie folgt:

College of Professional Education and Training (PET) Degree in <Field of Study>

3.3 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Best. c MiVo-HF

In den RLP können die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile im Sinne von Mindestanforderungen aufgeführt werden. Folgende Bildungsbereiche lassen sich beispielsweise unterscheiden:

- a) grundlegende, allgemeine Kompetenzen
- b) branchenspezifische Kompetenzen
- c) fachspezifische und führungsspezifische Kompetenzen

Der Gesamtumfang der Bildungsgänge HF resp. Nachdiplomstudien HF richtet sich nach MiVo-HF Art. 3.

Wir empfehlen, sich bei der Umsetzung der Lernstunden an die Beschreibung im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BBV zu halten:

- Präsenzunterricht
- der durchschnittliche zeitliche Aufwand für selbstständiges Lernen sowie persönliche oder Gruppenarbeiten
- weitere Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsganges
- Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren
- der durchschnittliche zeitliche Aufwand für die Umsetzung in der Praxis
- begleitete Praktika

3.4 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen

Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. d MiVo-HF

Berufliche Qualifikationen werden in der Regel durch eine Kombination von Studium, praktischer, beruflicher Tätigkeit (Routine) und Reflexion sowie Auswertung dieser Tätigkeiten erworben. Der optimalen Koordination von schulischen und praktischen Teilen der Bildung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Als koordiniert gelten schulische und praktische Bildungsteile, wenn sie konzeptionell aufeinander bezogen sind. Dies kann in berufsbegleitenden Bildungsgängen etwa durch Projekt- und Praxisarbeiten, in Vollzeit-Bildungsgängen durch Übungen in der Werkstatt oder durch angeleitete Praktika erreicht werden.

Die RLP zeigen auf, welche Mindestanforderungen qualitativer und quantitativer Art in den Bildungsgängen bezüglich der Koordination zu erfüllen sind.

Tipp:

- Praktika im Rahmen von Bildungsgängen HF sind gemäss Art. 10 der MiVo-HF geregelt.
- Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen HF sollen die Anbieter Lehr-/Lernformen vorsehen, welche die HF-Absolventinnen und Absolventen dabei unterstützen, ihre berufliche Praxis zu reflektieren und aus der Erfahrung zu lernen. Dafür eignen sich beispielsweise durch Lehrpersonen begleitete Projekt- und Praxisarbeiten, welche die berufliche Praxis der Absolventinnen und Absolventen als Ausgangspunkt nehmen.
- In Vollzeitbildungsgängen ohne Praktika kommt den möglichst praxisnahen, beruflichen Simulationen oder Übungen eine grosse Bedeutung zu. Von Vorteil sind hier insbesondere reale Projektaufträge aus der Arbeitswelt, welche mit Begleitung der Lehrpersonen von den HF-Absolventinnen und Absolventen bearbeitet werden können.

4 Revision von Rahmenlehrplänen

Rahmenlehrpläne sind durch die Trägerschaft regelmässig den sich verändernden Qualifikationsbedarf der Arbeitswelt anzupassen. Dabei wird zwischen kleinen und grossen, grundlegenden Änderungen unterschieden.

Bei kleinen Änderungen am Rahmenlehrplan bleibt die ursprüngliche Genehmigung des RLP durch das BBT gültig. Die Änderung wird durch einen Vermerk auf den aktuellen Stand des RLP kenntlich gemacht: z.B. RLP XY, genehmigt durch das BBT am TT.MM.JJJJ, **Stand vom TT.MM. JJJJ**.

Bei grossen, grundlegenden Änderungen eines RLP ist ein neues Genehmigungsverfahren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2 durchzuführen. Ein so überarbeiteter RLP bedarf einer neuen Genehmigung durch das BBT.

Geplante Revisionen von RLP sind dem BBT durch die Trägerschaft anzumelden. Das BBT entscheidet dann auf Empfehlung der EKHF, ob es sich bei den vorgesehenen Anpassungen um kleine oder grosse Änderungen handelt und ob lediglich eine Genehmigung der Anpassungen oder eine neue Genehmigung des ganzen RLP nötig ist. Alle Revisionen von RLP berücksichtigen die gültigen Vorschriften der MiVo-HF.

Nachfolgend wird ausgeführt, welche Anpassungen der RLP als kleine oder als grosse, grundlegende Änderungen gelten.

4.1 Kleine Änderungen

Kleine Änderungen an RLP können nötig sein bei:

- Änderungen der Trägerschaft: z.B. Einbezug von zusätzlichen Organisationen in die Trägerschaft;
- Änderungen der Gestaltung der Kooperation von Schule und Praxis: z.B. Änderungen bei der Dauer von Praktika und den Anforderungen an die Praktikumsbetriebe (Vollzeitausbildungen) oder bei den Anforderungen an die nötige Berufspraxis während der Ausbildung (berufsbegleitende Ausbildungen);
- Änderungen bezüglich der Bildungsbereiche und ihrer zeitlichen Anteile: z.B. Aktualisierung der Lerninhalte oder Integration neuer Inhalte, sowie geringfügige Verschiebungen bei den zeitlichen Anteilen der Bildungsbereiche;
- Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen: z.B. Anpassungen bei den als einschlägig anerkannten Abschlüssen der Sekundarstufe II;
- Redaktionelle Überarbeitungen von RLP: z.B. Aktualisierung der Begriffe sowie Verbesserungen der Verständlichkeit und der Übersetzungen.

Solche kleine Änderungen an den RLP sind durch das BBT auf Antrag der EKHF zu genehmigen. Die ursprüngliche Genehmigung von solcherart veränderten RLP durch das BBT bleibt gültig. Dies gilt auch für die auf der Basis des RLP durch das BBT anerkannten Bildungsgänge.

4.2 Grosse, grundlegende Änderungen

Als grosse, grundlegende Änderungen an einem RLP gelten:

- Änderungen am Berufsprofil und den zu erreichenden Kompetenzen: z.B. Definition neuer, zusätzlicher Arbeitsprozesse, welche die HF-Absolvent/innen beherrschen

müssen und die sich daraus ergebenden Änderungen an den zu erreichenden beruflichen Handlungs-Kompetenzen;

- Änderungen bezüglich des Anforderungs-Niveaus, welches die Absolvent/innen im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Diplomprüfung) nachzuweisen haben: z.B. deutliche höhere/tiefere Ansprüche bezüglich Führungs- und Fachverantwortung oder bezüglich der Selbständigkeit;
- Änderungen an den Vorgaben bezüglich Promotion und Diplomprüfungen: z.B. die Einführungen neuer, zusätzlicher Elemente in die Promotion oder die Diplomprüfungen;
- Änderungen am Titel und allenfalls an der ergänzenden Fachrichtungen. Falls solche Änderungen eine Anpassung der Anhänge der MiVo-HF voraussetzen, können sie erst im Rahmen einer entsprechenden Teil-Revision der MiVo-HF genehmigt werden.

Für grosse, grundlegende Änderungen an RLP ist das in Kapitel 2 dieses Leitfadens beschriebene Verfahren durchzuführen. Nach Abschluss dieses Verfahrens erhält der revidierte RLP eine neue Genehmigung durch das BBT.

Bildungsgänge, welche durch das BBT auf der Basis der ursprünglichen Version des RLP anerkannt wurden, sind durch die Anbieter innert längstens 5 Jahre an den revidierten RLP anzupassen und durch das BBT neu zu anerkennen (vgl. Leitfaden Anerkennungsverfahren). Bildungsgänge, die nicht angepasst werden, verlieren ihre Anerkennung 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des revidierten RLP.

5 Anhang

5.1 Links

BBT-Dossier höhere Fachschulen

<http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/index.html?lang=de>

Rahmenlehrpläne HF (in Vernehmlassung)

<http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00427/index.html?lang=de>

Rahmenlehrpläne HF (bereits genehmigt)

<http://www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de>

BBT – Leistungsbereich Berufsbildung

<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/index.html?lang=de>

Berufsverzeichnis

<http://www.bbt.admin.ch/bvz/index.html?lang=de>

Berufsbildungsgesetz

<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00104/index.html?lang=de>

Kopenhagen-Prozess

<http://www.bbt.admin.ch/themen/01051/01071/01076/index.html?lang=de>

Lexikon der Berufsbildung

<http://www.lex.dbk.ch/>

5.2 Adressen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Ressort Höhere Berufsbildung

Effingerstr. 27

3003 Bern

Telefon 031 323 75 67

martin.stalder@bbt.admin.ch

Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EKHF

Sekretariat

BBT, Evelyne Achour

Telefon: 031 323 75 72

evelyne.achour@bbt.admin.ch

5.3 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche

Hinweise und Empfehlungen zu Genderfragen:

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

<http://www.equality.ch/d/home.htm>, info@equality.ch

Hinweise und Empfehlungen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und Umweltschutz:

- Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern, Tel: 031 312 12 62,
<http://www.wwf.ch/de/newsundservice/service/bildungsangebot/>
- Bundesamt für Umwelt BAFU, www.umwelt-schweiz.ch